

Entkriminalisierung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)

- Stand April 2008 -

Problemaufriss: [§ 131 StGB](#) statuiert ein Verbot von Darstellungen gewaltverherrlichender und -verharmlosender Schriften. Da die Wirkung von Gewaltdarstellungen auf die reale Gewaltbereitschaft in der Fachwissenschaft umstritten ist, wird die Entkriminalisierung von Gewaltdarstellungen unter Verweis auf die Grundrechte aus Art. 5, 12 GG gefordert. Die Diskussion um eine Strafverschärfung verlagert sich vor dem Hintergrund von Amokläufen insbesondere durch Jugendliche auf das Jugendschutzrecht.

Derzeitige Stand des Gesetzgebungsverfahrens: § 131 StGB ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung vom 27.11.2003 ([BGBl. I, S. 3007](#)) geändert worden. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden ist derzeit nicht absehbar.

Materialien: BT-Drs 10/722 (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP); 10/2546 (Beschlussempfehlung und Bericht des 13. BT-Ausschusses); [14/9013](#) (Gesetzentwurf eines JuSchG der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen); [14/9094](#) (Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Anwendungsdefizit des § 131 StGB); [14/9173](#) (Antwort der Bundesregierung); [15/1311](#) S. 20 (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses ua. zur Erweiterung des § 131 StGB auf Gewaltdarstellungen gegen menschenähnliche Wesen); [16/2287](#) (Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Jugendmedienschutz und dem Verbot von Computerspielen); [16/2361](#) (Antwort der Bundesregierung); [16/4471](#) (Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Initiative zur Verschärfung sowie dem Stand der Evaluation des Jugendmedienschutzes); [16/4707](#) (Antwort der Bundesregierung);

Rechtsprechung: BVerfGE 87, 209 ff.; BGH, NStZ 2000, 307 ff.

Literatur: *Erdemir*, ZUM 2000, 699; *Joerden*, ZRP 1995, 325; *Köhne*, GA 2004, 180; *derselbe* KritV 2005, 244. *Naujoks*, ZRP 1999, 74; *Rössel*, ZRP 1997, 79; *Weigend*, in FS für Günter Herrmann, 2002, S. 35.

Problemstellung: Der mit dem 4. StRG vom 23.11.1973 (BGBl. I, S. 1725) in Kraft getretene [§ 131 StGB](#) sanktioniert die Herstellung und Verbreitung von Schriften iSd § 11 Abs. 3 StGB, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen schildern. Zusätzlich muss die Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten zum Ausdruck bringen oder das Grausame oder Unmenschliche eines solchen Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise zeigen. Den Bedenken, dass die Sanktionsnorm nicht hinreichend bestimmt ist, ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 87, 209 ff.) nicht gefolgt. In Bezug auf die Menschenwürde-Alternative sei jedoch eine restriktive Auslegung geboten.

Das Gewaltdarstellungsverbot soll die Wahrung des öffentlichen Friedens gewährleisten. Zudem zielt das Verbot auf die Verdeutlichung der Risiken exzessiver Gewaltdarstellung ab. Dabei geht der Gesetzgeber von dem lerntheoretischen Ansatz aus, wonach durch die mediale Gewalt Lernprozesse beim Rezipienten in Gang gesetzt werden. Gewaltdarstellungen würden zur Desensibilisierung und Banalisierung gegenüber Gewalt führen. Damit würde die reale Gewaltbereitschaft gefördert werden. Hauptproblem dieses Begründungsansatzes ist der Umstand, dass das Bestehen eines Nachweises schädlicher oder aggressionsfördernder Auswirkungen von Gewaltdarstellungen auf Erwachsene wissenschaftlich umstritten ist.

§ 131 StGB konstituiert ein generelles Medienverbot für jedermann. Dadurch hat die Norm insbesondere im Bereich der Medienaufsicht erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Film- und Rundfunkfreiheit. Zur Anwendung kommt die Vorschrift jedoch kaum. In Bezug auf die entgegenstehenden Grundrechte (insbesondere aus Art. 5 GG) sieht das Bundesverfassungsgericht auch vor dem Hintergrund des umstrittenen Begründungsansatzes keine Bedenken.

Entkriminalisierung von Gewaltdarstellungen

Pro

- Bisher ist es nicht gelungen bei Erwachsenen einen kausalen Zusammenhang zwischen Konsum von Gewaltdarstellungen und realer Gewaltanwendung in hieb- und stichfester Weise zu präsentieren. Vielmehr wird nach der derzeitigen wissenschaftlichen Einschätzung die Beschäftigung mit gewaltdarstellenden Medien allenfalls als ein minimaler Faktor für reale Gewalttätigkeiten angesehen. Mangels hinreichend deutlicher und eindeutiger Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung, lässt sich ein Erwachsenenschutz vor bestimmten Medieninhalten nicht rechtfertigen. Die Annahme, dass gewalthaltige Darstellungen zu realen Gewalttätigkeiten führen können, kann auch damit begründet werden, dass derartige Medien viel eher von gewaltbereiten Personen konsumiert werden. Gegen eine Sanktionierung spricht auch die These, dass mediale Gewaltdarstellungen zum Triebabau und damit zur Vermeidung von realer Gewalt beitragen könne. Nach alledem ist festzustellen, dass die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch die Verbreitung von Gewaltdarstellungen nur vermutet wird.
- Der Jugendmedienschutz wird durch das JuSchG auch im Hinblick auf Gewaltdarstellungen bereits hinreichend geregelt. Es ist nicht erforderlich, dass der Schutz durch Vorschriften des allgemeinen Strafrechts die Rechte der Erwachsenen einschränkt.
- Ein möglicherweise zum Teil gewünschtes umfassende Gewaltfreiheit ist angesichts der in allen Kulturen und Zeiten gutgeheißenen Betrachtung fiktionaler Gewalt durch das Strafrecht nicht zu erreichen. Eine umfassende Gewaltfreiheit entspricht auch nicht dem gesellschaftlichen Wertkonsens. Zudem nimmt das Ansehen der Bundesrepublik Schaden, wenn weltweit anerkannte und prämierte Horrorfilme im Inland verboten werden.
- Die Strafrechtsnorm kriminalisiert Gewaltdarstellungen. Verurteilungen ergehen jedoch kaum. Das Sanktionsdefizit schafft Rechtsunsicherheit beim Bürger.
- Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sind grundrechtlich garantierte unverzichtbare Güter der freiheitlichen Grundordnung. Staatliche Einflussnahme auf Medieninhalte ist grundsätzlich ausgeschlossen. In der Praxis führt die Androhung von Sanktionen jedoch dazu, dass die grundrechtlich garantierten Rechte nicht ausgeschöpft werden, sondern viele Darstellungen vorab durch die Urheber entschärft werden. Insofern kann ein mittelbarer Eingriff in die Verbreitungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Alt. 2 GG angenommen werden. Die Vorprüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft/Juristen-Kommission (Spio/JK) kommt als mittelbarer Eingriff in die Äußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Alt. 1 GG in Betracht.
- Die Einschränkung der Grundrechte aus Art. 5 GG ist auf allen drei Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung als unverhältnismäßig zu erachten und insofern verfassungswidrig.
- Des Weiteren muss vermieden werden, dass genre-immanente Gewaltdarstellungen vom Tatbestand umfasst sind. Dies gebietet auch die Kunstfreiheit, die nach Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet ist.
- § 131 StGB stellt ein unangemessenen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar.
- Der Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts gebietet eine zurückhaltende Normsetzung. Hiergegen verstößt die Ausgestaltung des § 131 StGB insbesondere durch das Tatbestandsmerkmal der Gewaltverharmlosung. Denn der Begriff der Gewaltverharmlosung ist uferlos und unpraktikabel. Zudem trägt eine Beschränkung auf die Sanktionierung der Gewaltverherrlichung dem Schutz der Menschenwürde hinreichend Rechnung.
- Die Erweiterung auf „mensenähnliche Wesen“ verstärkt die Einordnung des § 131 StGB als unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Dargestellte Gewaltaktionen gegen fiktive nicht-menschliche Wesen führen nicht zu einer Gewaltförderung. Denn der Betrachter reagiert auf realitätsfremde Darstellungen weniger sensibel und betroffen. Zudem ist der Begriff nicht hinreichend bestimmt iSd Art. 103 Abs. 2 GG.

Contra

- Nach dem gegenwärtigen Stand der Wirkungsforschung ist eine zunehmende Tendenz auszumachen, die von zumindest mittelbaren Auswirkungen von fiktionalen oder realen Gewaltdarstellungen ausgeht. Verschiedenen Fallanalysen kann entnommen werden, dass der Konsum

von Mediengewalt die Straffälligkeit zumindest neben ungünstigen sozialen Bedingungen oder emotionalen Ausnahmesituationen mitbedingt. Die Häufung von Gewaltdarstellungen in den Medien führt zur Desensibilisierung und Banalisierung gegenüber Gewalt. Mediengewalt wirkt dann als Impuls, Motiv oder gar als vorgespielte Problemlösung. Auch die auf Grund einer Prädisposition bereits vorhandene Aggressionsbereitschaft wird durch Gewaltdarstellungen verstärkt. Die Allgemeinheit muss vor sozialschädlichen Aggressionen als potentielles Ergebnis von Konsum exzessiver Gewaltdarstellungen geschützt werden. Zudem soll der Einzelne vor der möglicherweise stimulierenden Wirkung von Gewaltdarstellungen bewahrt werden. Gewaltbereitschaft fördernde Darstellungen müssen unterbunden werden. Der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit wie auch das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben, müssen geschützt werden.

- Während in Werbefachkreisen der Nachahmungseffekt von Medienberichten auf das Konsumentenverhalten als Erwiesen gilt, erscheint es wenig plausibel, dass ein solcher Nachahmungseffekt nicht auch in Bezug auf Gewaltdarstellungen vorliegen soll.
- Auch gewaltverherrlichende Computerspiele können reale Gewalt fördern. Denn der Spieler nimmt nicht lediglich die Perspektive eines unbeteiligten Beobachters ein, sondern schlüpft selbst in die Rolle des „Täters“. Auch eine zunehmende Anzahl an Filmen ist darauf angelegt, Identifikationsprozesse mit Gewalttätern zu ermöglichen.
- Es kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass von Gewaltdarstellungen Gefahren ausgehen. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter rechtfertigt schon die Möglichkeit sozialschädlicher Wirkungen die Strafvorschrift. Dem Gesetzgeber darf es nicht verwehrt werden, zur Wahrung des öffentlichen Friedens Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ohne eine endgültige Klärung des Streits über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen abwarten zu müssen. Ihm steht insoweit die Einschätzungsprärogative zu.
- Da die technische Entwicklung und das Internet auch für Jugendliche Möglichkeiten eröffnen, Zugriff zu jugendgefährdende Medien zu erlangen, muss § 131 StGB jedenfalls einen Mindestschutz gewährleisten. Denn in Bezug auf Heranwachsende ist in unzähligen wissenschaftlichen Untersuchungen in den letzten Jahrzehnten nachgewiesen worden, dass es direkte Auswirkungen von Mediengewalt auf die Aggressivität Heranwachsender gibt. Gehäufter Konsum von Gewaltdarstellungen wirkt sich negativ auf die Weltsicht, Einstellung und soziale Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen aus.
- Gewalt wird in den Medien eingesetzt, um Zuschauerinteressen zu wecken, hohe Einschaltquoten zu sichern oder den Videoabsatz zu steigern. Sensationelle Gewaltabläufe werden in den Vordergrund gestellt, ohne die Ursachen und Hintergründe zu thematisieren. Der Zunahme unreflektierter zusammenhangsloser Darstellungen exzessiver, auf die physische Schädigung und Vernichtung abzielender Gewalt ohne jegliches berechtigtes Informationsinteresse müssen Grenzen aufgezeigt werden. Durch die Strafvorschrift soll den für die Massenmedien Verantwortlichen das erhebliche Risiko der Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung bewusst gemacht werden. Die Missbilligung von exzessiver Gewaltdarstellung soll ein Signal gegen die zunehmende Brutalisierungstendenzen setzen.
- Selbstkontrolle der Medien ist keine Alternative, da eine effektive Selbstbeschränkung bzw. Selbstkontrolle der Medien, Hersteller oder Programmanbieter angesichts des hohen Wettbewerbsdrucks nicht zu erwarten ist.
- Die niedrige Zahl der Verurteilungen nach § 131 StGB kann nicht als Argument für eine Überkriminalisierung dienen, denn sie begründet sich womöglich damit, dass die Medien ihre Darstellungen vorsorglich überprüfen lassen und die Strafverfolgungsbehörden häufig zu mildereren Mitteln wie der Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 74d, 131 StGB, § 111 StPO greifen.
- § 131 StGB ist nicht schon wegen seiner übermäßigen Häufung auslegungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale zu unbestimmt (BVerfGE 87, 227). Die Norm verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Denn es handelt sich um eine überschaubare Zahl normativer Begriffe, die ohne weiteres mit den Mitteln herkömmlicher Gesetzesanwendung zu bestimmen sind.
- Durch die Tatbestandserweiterung um Gewaltdarstellungen gegen menschenähnliche Wesen wurde die Umgehung des § 131 StGB verhindert. Für die Änderung spricht auch, dass Gewalt-

darstellungen gegen menschenähnliche Wesen die gleiche Wirkung haben, wie Darstellungen, bei denen sich die Gewalt gegen Menschen richtet.

- Eine Gesellschaft, die mehr Humanität anstrebt, läuft Gefahr dieses Ziel zu verfehlen, wenn den Bürgern tagtäglich vor Augen gehalten wird, dass sich Konflikte nur oder mit besserem Erfolg durch rücksichtsloses oder brutales Handeln lösen lassen. Eine Deregulation käme nicht nur einem Eingeständnis der Macht- und Hilflosigkeit gegenüber dem Phänomen der Gewalt und deren geheimer oder offen gezeigter Attraktivität gleich, sondern man würde damit auch das Bemühen aufgeben, Gewalt immerhin als Bedrohung des menschlichen Zusammenlebens zu stigmatisieren. Die Bekämpfung von Gewalt mag zwar nicht vorrangige Aufgabe der Medien sein, aber es ist nicht hinnehmbar, ihnen die Freiheit zuzugestehen, die schlimmsten Auswüchse der Gewalt als „normal“ anzuerkennen und zu vermitteln.

Änderungsvorschläge

Entkriminalisierung

- § 131 StGB ist ersatzlos zu streichen. Denn ohne hinreichend sichere Erkenntnisse über eine Gemeenschädlichkeit darf der Medienkonsum Erwachsener nicht beschränkt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Niederlanden, wo keine vergleichbare Vorschrift existiert, keine erhöhte Gewaltbereitschaft festzustellen ist. (*Köhne, s. oben*)
- § 131 StGB ist durch Einfügung eines Kriteriums der Sozialadäquanz einzuschränken. Hierdurch könnte der Meinungs- und Kunstfreiheit bei der strafrechtlichen Beurteilung besser Rechnung getragen werden.
- Es ist eine restriktive Auslegung geboten. Die Menschenwürde-Alternative ist im Hinblick auf das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Bestimmtheitsgebot nur unter dem Vorbehalt verfassungskonformer restriktiver Auslegung hinreichend bestimmt (BVerfGE 87, 209, 229 f. – Tanz der Teufel).
- Eine restriktive Auslegung ist auch bei Schriften mit geringer Gefährdungsmöglichkeit, wie etwa bei Text- und Audiomedien, geboten. (*Köhne, GA 2004, 180*)
- Die Strafvorschrift ist auf die Alternative der Gewaltverherrlichung zu begrenzen und um das Kriterium der bejahenden Anteilnahme zu ergänzen. Die Alternative der Gewaltverharmlosung ist uferlos und unbestimmt. Zudem sind keine Tathandlungen denkbar, die nicht bereits durch die Alternative der Gewaltverherrlichung erfasst sind. Eine Aufnahme des Kriteriums der bejahenden Anteilnahme würde zu einer einheitlicheren Handhabung des § 131 StGB durch die Medienaufsicht führen. Hierdurch könnte Rechtssicherheit geschaffen werden. (*Erdemir, s. oben*).
- Die Einführung einer Gewaltdarstellungssteuer für Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen stellt eine flexible Kombination zu der starren und wirkungsschwachen Verbotsregelung des § 131 StGB dar (*Joerden, s. oben*). Eine Steuer kann dem Überhandnehmen von Gewaltdarstellungen, die nicht von § 131 StGB erfasst sind, entgegen wirken, da sie den wirtschaftlichen Zwang aufhebt, den Zuschauer durch einen hohen Grad an Gewaltdarstellungen zum Wechsel auf den eigenen Kanal zu bewegen. Gegen eine Gewaltdarstellungssteuer spricht jedoch, dass eine Einschränkung des öffentlichen Friedens nicht an die Zahlungsbereitschaft geknüpft werden darf. Auch ist es kaum denkbar, sich von einem als strafwürdig empfundenen Verhalten loskaufen zu können. Ein Freikauf bietet keinen hinreichenden Rechtsgüterschutz, zumal eine Gewinnmöglichkeit von gewalthaltigen Medien nicht ausgeschlossen werden kann. Denn der Grad des staatlich festgestellten Gewaltpotentials eines Mediums könnte ein ideales Werbeargument darstellen (*Rössel, s. oben*). Schließlich kommen Bedenken auf, vor einer Gefährdung schützen zu wollen, die noch unterhalb des § 131 StGB liegt und deren Existenz noch weniger erwiesen ist (*Naujoks, s. oben*).

Verschärfung

- Zum Ausschluss jeder Risikowirkung ist § 131 StGB extensiv auszulegen. Eine weite Auslegung entspricht dem Wesen der Norm, die keine Eignungsklausel enthält.

Rechtspolitische Ausblick: Mit einer Abschaffung der Sanktionsnorm ist vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahren häufenden Amokläufe wohl nicht zu rechnen.

Bearbeiter: Göpfert, Heimbrod, Wortmann
Überarbeitet & aktualisiert: Katharina Lipp